

GEMEINDE EPPENSCHLAG

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SCHÖNBERG



Gemeinderat Eppenschlag

40. Sitzung

(Wahlperiode 2020 – 2026)

öffentliches Protokoll

am Montag, 26.06.2023

um 19:50 Uhr im Bürgersaal des Gemeindehauses Eppenschlag

Anwesende:

Vorsitzender: Schmid Peter
Schriftführer/in: Schneider Eva

Gremienmitglieder: Binder Martin
Molz Christian
Perl Michael
Reith Thomas
Resch-Karger Mathilde
Schiller Norbert
Sinnhuber Birgit
Weber Thomas

abwesende
Gremienmitglieder:

Außerdem waren
anwesend: GL Hörtreiter Helmut
Kellermann Stefanie
Behringer Olga
Zuhörer zu TOP 2.)

VGem Schönberg
Bauamt-Verwaltung
Berichterstatterin „Grafenauer Anzeiger“

Verwaltungsgemeinschaft Schönberg
Marktplatz 16
94513 Schönberg

Inhalt öffentliche Sitzung:

1. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung vom 17.04.2023 behandelten Beratungsgegenstände und Beschlüsse
2. Beschluss über die Zulassung und gegebenenfalls Abhilfeentscheidung (EP-316/20-26) bzgl. des eingereichten Bürgerbegehrens "Kostenreduzierte Sanierung Kläranlage Kirchdorf/Eppenschlag" mit folgender Forderung:

Die neue Kläranlage wird nur in der notwendigen, benötigten und erforderlichen Ausbaugröße, in der Größe von maximal 5.000 EW - Größemklasse 2 gebaut, die Raumgröße und Nutzungsbereiche von den Gebäuden wird auf das technisch notwendige Mindestmaß verkleinert und für die Abwasserreinigung und Klärschlammwässerung wird ein Verfahren und ein betriebswirtschaftliches Konzept gewählt, dass auf die Größe der Anlage abgestimmt ist ?
3. Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer Freiflächen-Solaranlage (EP-321/20-26) (14,24m x 5,68m) mit Nutzung der darunter liegenden Fläche für Gartenanbau (Gemüse und Beeren) auf dem Grundstück Flur-Nr. 910 der Gemarkung Eppenschlag
4. Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau von Büros mit (EP-322/20-26) Betriebsleiterwohnung auf dem Grundstück Flur-Nr. 552/2 der Gemarkung Eppenschlag
5. Vollzug des Bayerischen Straßen-und Wegegesetz (BayStrWG); (EP-317/20-26) Widmung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Weg an der Gschwendtnermühle“
6. Vollzug der Gemeindeordnung (GO); (EP-319/20-26) Erlass einer örtlichen Bauvorschrift der Gemeinde Eppenschlag über den Abstand von Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen und über die Gestaltung von Einfriedungen in der Gemeinde Eppenschlag (Einfriedungssatzung)
7. Berichterstattung des Vorsitzenden
8. Anfragen der Gemeinderäte

Protokoll

Vorbemerkung:

Bürgermeister Schmid eröffnete die 40. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Eppenschlag mit der Begrüßung der zahlreich anwesenden Zuhörer zum Tagesordnungspunkt 2.) „Sanierung Kläranlage“.

1. **Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung vom 17.04.2023 behandelten Beratungsgegenstände und Beschlüsse**

Folgende Beratungsgegenstände und Beschlüsse werden bekanntgegeben:

- a) Kanalreinigung und TV-Untersuchung 2023;
Auftragsvergabe

2. **Beschluss über die Zulassung und gegebenenfalls Abhilfeentscheidung bzgl. des eingereichten Bürgerbegehrens "Kostenreduzierte Sanierung Kläranlage Kirchdorf/Eppenschlag" mit folgender Forderung:** **EP-316/20-26**

Die neue Kläranlage wird nur in der notwendigen, benötigten und erforderlichen Ausbaugröße, in der Größe von maximal 5.000 EW - Größenklasse 2 gebaut, die Raumgröße und Nutzungsbereiche von den Gebäuden wird auf das technisch notwendige Mindestmaß verkleinert und für die Abwasserreinigung und Klärschlammwässerung wird ein Verfahren und ein betriebswirtschaftliches Konzept gewählt, dass auf die Größe der Anlage abgestimmt ist ?

Am 25.05.2023 wurde der Gemeinde Eppenschlag durch Herrn Georg Alexander Roesch, wohnhaft im Ebenfeld 8a, 94536 Eppenschlag ein neuerliches, auf Unterschriftenlisten formuliertes Bürgerbegehren mit folgender Fragestellung persönlich übergeben.

Sind Sie dafür, dass bezüglich der Sanierung der Kläranlage Kirchdorf/Eppenschlag folgende Kosteneinsparungen durchgeführt werden sollen:

„Die neue Kläranlage wird nur in der notwendigen, benötigten und erforderlichen Ausbaugröße, in der Größe von maximal 5.000 EW – Größenklasse 2 gebaut, die Raumgröße und Nutzungsbereiche von den Gebäuden wird auf das technisch notwendige Mindestmaß verkleinert und für die Abwasserreinigung und Klärschlammwässerung wir ein Verfahren und ein betriebswirtschaftliches Konzept gewählt, dass auf die Größe der Anlage abgestimmt ist?“

Im Anschluss an die Fragestellung und Begründung sind drei Antragssteller als Vertreter des Bürgerbegehrens genannt.

Auf den insgesamt abgegebenen 23 Unterschriftenlisten sprachen sich 308 Unterzeichner für den o.g. Antrag aus.

Im Rahmen einer anschließend erfolgten Prüfung der Unterschriftenlisten kam die Gemeindeverwaltung zu dem Ergebnis, dass von den 308 Unterzeichnern 307 Eintragungen gültig sind. 1 Eintragung stammte von einer Person, die nicht in Eppenschlag stimmberechtigt (Gemeindebürger) ist.

Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 v.H. der Gemeindebürger unterschrieben sein. Die erforderliche Unterschriftenzahl von 83 wurde erreicht.

Die Prüfung über die Zulassung und gegebenenfalls Abhilfeentscheidung bzgl. des eingereichten Bürgerbegehrens "Kostenreduzierte Sanierung/Neubau Kläranlage führt zu folgenden Ergebnis:

Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides „Kostenreduzierte Sanierung/Neubau Kläranlage Kirchdorf/Eppenschlag“ ist aus materiell-rechtlichen Gründen unzulässig.

Nach § 18a Abs. 8 Satz 1 GO entscheidet der Gemeinderat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens über dessen Zulässigkeit. Ein Bürgerbegehren ist zulässig, wenn die mit ihm verlangte Maßnahme zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde gehört (Art. 18a Abs. 3 GO), die Angelegenheit nicht zum Katalog der ausgeschlossenen Gegenstände zählt (Art. 18a Abs. 3 GO), die formell-rechtlichen Anforderungen gemäß Art. 18a Abs. 4 bis 6 GO erfüllt sind und die Fragestellung in materiell-rechtlich zulässigerweise Weise den Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung unterbreitet werden kann.

1. Auf **formeller Ebene** ist insbesondere zu prüfen, ob die vorgelegten Unterschriftenlisten auf dieses neue Bürgerbegehren gerichtet, das Unterschriftenquorum erreicht ist und auch dieser Antrag wieder unzulässige Begründungselemente umfasst.

Ergebnis: Die formellen Voraussetzungen sind gegeben.

2. In **materiell-rechtlicher Hinsicht** ist folgendes zu beanstanden:

Die Durchführung der mit dem Bürgerentscheid begehrten Sachentscheidung muss tatsächlich und rechtlich möglich sein. Es widerspreche dem Zweck des Bürgerbegehrens, einen Bürgerentscheid herbeizuführen, obwohl das mit dem Bürgerbegehren verfolgte Ziel nicht verwirklicht werden kann. Die Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erstreckt sich dementsprechend auch auf die Frage, ob die Maßnahmen, die mit dem Bürgerbegehren erreicht werden sollen, mit der Rechtsordnung in Einklang stehen; dem Gemeinderat kommt damit ein sogenanntes materielles Prüfungsrecht zu.

Ein Bürgerbegehren ist unzulässig, wenn mit diesem ein rechtswidriges Ziel erreicht werden soll. Obwohl in Art. 18a Abs. 3 GO nicht ausdrücklich erwähnt, darf kein rechts- oder gesetzwidriges Ziel verfolgt werden. Damit würde dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung im Sinne des Art. 20 Abs. 3 GG widersprochen. Da der Bürgerentscheid an die Stelle eines Gemeinderatsbeschlusses treten soll, darf eine mit dem Bürgerbegehren angestrebte Maßnahme keine Rechtsvorschriften verletzen.

Außerdem muss das mit dem Bürgerbegehren verfolgte Ziel auch verwirklicht werden können.

Grundsätzlich zählt die Abwasserbeseitigung zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Eppenschlag. Jedoch wird die Kläranlage von den Gemeinden Kirchdorf und Eppenschlag gemeinsam betrieben. Zu verweisen ist diesbezüglich auf die Zweckvereinbarung vom 01.01.2021. Die Zweckvereinbarung überträgt gemäß § 3 Abs. 1 die Aufgaben hinsichtlich des Kläranlagenbetriebs auf die Gemeinde Kirchdorf.

Dennoch hätte ein entsprechender Bürgerentscheid auch Auswirkungen auf die Gemeinde Eppenschlag. Dadurch würde zugleich auch in die Eigentums- und Kostensituation der Gemeinde Eppenschlag eingegriffen.

Die beiden Gemeinden sind Miteigentümer der Kläranlage und die Investitionen werden im Verhältnis von 30,37 % Eppenschlag und zu 69,63 % Kirchdorf aufgeteilt. Das Selbstverwaltungsrecht nach Art. 22 Abs. 1 und 2 GO der Gemeinde Eppenschlag würde verletzt, da diese den eigenen Haushalt selbst regelt. Zwar wurde am 26.05.2023 bei der Gemeinde Kirchdorf ein identisches Bürgerbegehren eingereicht. Es ist aber keineswegs ausgeschlossen, dass selbst für den Fall der Zulassung des Bürgerbegehrens im Rahmen der Bürgerentscheide unterschiedliche Ergebnisse herauskommen. Gegebenenfalls wären beide Bürgerentscheide nicht vollziehbar.

Die Gemeinde Eppenschlag hat zudem nach Art. 61 Abs. 2 GO die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu beachten. Die Schwelle zur Rechtswidrigkeit wird überschritten, wenn das gemeindliche Handeln mit den Grundsätzen vernünftigen Wirtschaftens schlechthin unvereinbar wäre.

Die mit dem Bürgerbegehren avisierte Größenklasse von maximal 5.000 EW - Größenklasse 2 -berücksichtigt keine ausreichenden Zukunftsreserven mit Blick auf die absehbaren Entwicklungen, z. B. bei den neuen Baugebiet mit Auswirkungen auf die Abwasserbeseitigung. Ohne die adäquate Berücksichtigung ausreichender Zukunftsreserven ist eine wirtschaftlich tragfähige Lösung nicht zu erreichen. Zutreffend weist das WWA Deggendorf darauf hin, dass im angestrebten Zuwendungsverfahren gemäß Nr. 4.1 RZWas die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Vorhabens nachzuweisen ist. Wenn mehrere Möglichkeiten möglich sind, kann nur die wirtschaftlichste und sparsamste Lösung gefördert werden.

Eine Planung von maximal 5.000 EW ohne hinreichende Reserven ist somit nicht mit den haushaltsrechtlichen Grundsätzen in Übereinstimmung zu bringen.

Das Bürgerbegehren würde sich damit aus materiell-rechtlicher Hinsicht als unzulässig erweisen. Bezugnehmend auf den nichtöffentlichen Sitzungsteil wird folgender Beschluss gefasst.

Beschluss:

Aufgrund der am 25.06.23 stattgefundenen Infoveranstaltung seitens der Antragsteller des Bürgerbegehrens und eines am 26.06.2023 eingegangenen sehr umfangreichen Fragenkatalogs seitens der Antragsteller wird die Entscheidung über die Zulassung und gegebenenfalls Abhilfeentscheidung bezgl. des eingereichten Bürgerbegehrens „Kostenreduzierung Sanierung Kläranlage Kirchdorf/Eppenschlag“, bis zur Klärung der offenen Fragen, auf die nächste Sitzung vertagt.

Abstimmungsergebnis: Für-Stimme(n) 9 : Gegenstimme(n) 0

- 3. Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer Freiflächen-Solaranlage EP-321/20-26 (14,24m x 5,68m) mit Nutzung der darunter liegenden Fläche für Gartenanbau (Gemüse und Beeren) auf dem Grundstück Flur-Nr. 910 der Gemarkung Eppenschlag**

Beschluss:

Dem Antrag auf Vorbescheid wird das Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: Für-Stimme(n) 9 : Gegenstimme(n) 0

4. Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau von Büros mit Betriebsleiterwohnung auf dem Grundstück Flur-Nr. 552/2 der Gemarkung Eppenschlag

EP-322/20-26

Der Bauort befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „GEe Sandäcker“.

Es soll von folgenden Festsetzungen befreit werden:

- Baufenster
- Anzahl der Vollgeschosse

Gegenstand der Befreiung:

- Geringfügige Überschreitung des Baufensters in Richtung Straße
- Anstelle von 2 Vollgeschossen, 3 Vollgeschosse

Begründung:

- Überschreitung des Baufensters geringfügig in Richtung Straße, keine Beeinträchtigung eines Nachbarn
- Der Anbau hat geringere Geschosshöhen als der Gewerbebau, deshalb fügt sich das Gebäude städtebaulich zu den gewerblichen Hallen

Beschluss:

Dem Antrag auf Baugenehmigung wird das Einvernehmen erteilt.

Den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „GEe Sandäcker“ hinsichtlich der Überschreitung des Baufensters sowie der Anzahl der Vollgeschosse wird zugestimmt. Auf den Erdgastank wird vorsorglich darauf hingewiesen.

Da der Abstand zur Asphaltkante nur 2,05 m beträgt, sind vom Antragsteller geeignete Maßnahmen im Hinblick auf die Schneeräumung zu veranlassen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei (Nässe-) Schäden an der Hauswand.

Abstimmungsergebnis: Für-Stimme(n) 9 : Gegenstimme(n) 0

**5. Vollzug des Bayerischen Straßen-und Wegegesetz (BayStrWG);
Widmung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Weg an der
Gschwendtnermühle“**

EP-317/20-26

Die Straße erfüllt aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung die Kriterien eines öffentlichen Feld- und Waldweges im Sinn des Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Art. 54 BayStrWG.

Diese ist nach Art. 6 BayStrWG als öffentliche Verkehrsfläche zu widmen.

Dem Gemeinderat wird die Ortsstraße anhand eines Luftbildes zur Veranschaulichung präsentiert.

Seitens der Verwaltung wird folgender Vorschlag zur Widmung unterbreitet:

Bezeichnung: „Weg an der Gschwendtnermühle“

Straßenart: öffentlicher Feld- und Waldweg

Flur-Nr.: Teilstück der Flur-Nr. 328/1 Gemarkung Eppenschlag

Anfangspunkt: Nordöstliche Flurstücksgrenze zur Flur-Nr. 315/1 Gemarkung Eppenschlag zum
Trafohaus

Endpunkt: westliche Flurstücks Grenze zu Gemeindegrenze nach Kirchdorf (Bachlauf)

Länge: 91,00 m

Fläche: 358,28 qm

Straßenbaulast: Gemeinde Eppenschlag

Bemerkung: --

Beschluss:

Der Gemeinderat Eppenschlag stimmt der Widmung, wie vorgeschlagen zu und beauftragt die Verwaltung die weiteren Schritte einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Für-Stimme(n) 9 : Gegenstimme(n) 0

**6. Vollzug der Gemeindeordnung (GO);
Erlass einer örtlichen Bauvorschrift der Gemeinde Eppenschlag über
den Abstand von Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen und
über die Gestaltung von Einfriedungen in der Gemeinde
Eppenschlag (Einfriedungssatzung)**

EP-319/20-26

Beschluss:

Der Gemeinderat Eppenschlag erlässt die Satzung „örtliche Bauvorschrift für die Gemeinde Eppenschlag über den Abstand von Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen und über die Gestaltung von Einfriedungen in der Gemeinde Eppenschlag (Einfriedungssatzung)“.

Die Satzung ist dieser Niederschrift als Anlage und wesentlicher Bestandteil beigelegt.

Abstimmungsergebnis: Für-Stimme(n) 9 : Gegenstimme(n) 0

7. Berichterstattung des Vorsitzenden

Es lag keine Berichterstattung vor.

8. Anfragen der Gemeinderäte

a) Informationssitzung „Kläranlage“ für Gemeinderäte:

GR Chr. Molz wandte ein, dass bezüglich der stattgefundenen Infoveranstaltung seitens der Antragsgegner am 25.06.2023 nicht nur der gesamte Gemeinderat sondern auch der ausgeschiedene Klärwärter, Herr Hans Tanzer, miteingeladen werden sollte.

ENDE DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG UM 20:14 UHR.

Vorsitzender:

Schriftführerin:

Peter Schmid
Erster Bürgermeister

Eva Schneider
Verw.-Angestellte